



ainfo



Ungleichheit nimmt zu

Die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung konnten im letzten Jahrzehnt ihren Anteil am gesamten Nettovermögen von 58 auf 61 Prozent erhöhen. Allein das reichste Prozent der Deutschen besitzt 23 Prozent des Nettovermögens. Mehr als zwei Drittel (70%) der Erwachsenen besitzen hingegen gerade mal neun Prozent des Nettovermögens, jeder vierte (27%) besitzt gar kein Vermögen oder ist verschuldet.

Zwischen den Jahren 2000 bis 2010 vergrößerte sich der zu verteilende Kuchen – hier gemessen am gesamten Volkseinkommen – um preisbereinigt 9,7%. Während die Löhne real sanken (minus 0,7%) legten die Unternehmens- und Vermögenseinkommen um satte 30,8% zu. Dies sind Fakten aus dem aktuellen DGB-Verteilungsbericht, der am 22. November vorgestellt wurde. Die Schere zwischen Arm und Reich so-

wie zwischen „Arbeit und Kapital“ geht immer mehr auseinander.

CDU-„Mindestlohn“

76 Prozent der Bevölkerung stimmen der gewerkschaftlichen Forderung nach einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn zu. Dass der CDU-Parteitag in Leipzig überhaupt über Mindestlöhne debattierte, ist auch eine Reaktion auf diese breite Zustimmung und die Mindestlohnkampagnen der Gewerkschaften. Der konkrete CDU-Beschluss zum Mindestlohn ist aber eine Nebelkerze. Er hat mindestens drei Konstruktionsfehler: Die CDU will „eine allgemeine verbindliche Lohnuntergrenze in den Bereichen einführen, in denen ein tarifvertraglich festgelegter Lohn nicht existiert.“ Damit werden alle Beschäftigten ausgeschlossen, die trotz – teils alten – Tarifverträgen sehr wenig verdienen. Zwar sank der Anteil der ta-

INHALT



- Pfändungsschutz-Konto
- Neue Regelsätze
- Ansprüche aus 1-Euro-Jobs

riflichen Vergütungsgruppen mit niedrigen Löhnen in den vergangenen anderthalb Jahren leicht, aber noch 13 Prozent der Vergütungsgruppen liegen unter 8,50 Euro Stundenlohn (siehe Grafik). Zudem, so warnt der ver.di-Vorsitzende Frank Bsirske, lädt der CDU-Vorschlag „Arbeitgeber, die den Mindestlohn boykottieren wollen, geradezu dazu ein, mit Scheingewerkschaften Gefälligkeitsarbeitsverträge zu schließen, um den Mindestlohn zu untertunneln.“ Die Höhe der Lohnuntergrenze für die tariffreien Zonen sollen laut CDU-Beschluss von Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt werden. Damit wird aber der Bock zum Gärtner gemacht. Arbeitgeber, die für Niedrigstlöhne verantwortlich sind, erhalten quasi ein Vetorecht. Niedrige Löhne bedeuten höhere Gewinne und höhere Löhne bedeuten niedrigere Gewinne. Arbeitgeber werden immer versuchen, Löhne zu drücken – solange die Gesellschaft sie lässt. Existenzsichernde Mindestlöhne müssen daher von der Politik vorgegeben werden und dürfen nicht von der Zustimmung der Arbeitgeber abhängig gemacht werden.

Materialien im Netz:

DGB-Verteilungsbericht 2011 (www.dgb.de) WSI: Tarifliche Vergütungsgruppen im Niedriglohnbereich 2011 (www.boeckler.de)

Mehr Einstiegstarife über 10 Euro

So entwickelten sich die Einkommensgruppen nach Höhe der Vergütung



Quelle: WSI-Tarifarchiv 2011 | © Hans-Böckler-Stiftung 2011

Anpassung der Hartz-IV-Sätze zum 1.1.2012

Die Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII werden turnusgemäß zum 1.1.2012 angepasst.

Für Alleinstehende steigt der Regelbedarf um 10 Euro auf zukünftig 374 Euro.

Ein Teil der Öffentlichkeit mag diese Erhöhung als „üppig“ empfinden. Deshalb sind zwei Aspekte wichtig zu wissen:

- Die Regelbedarfe für Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren steigen nicht. Sie sind eingefroren und seit Juli 2009 unverändert. Da das Leben aber teurer geworden ist, reicht das Geld immer weniger zur Bedarfsdeckung, etwa im Bereich gesunde Ernährung oder bei Bekleidung und Schuhen. Hintergrund ist, dass der Anpassungsfaktor nicht auf die ausbezahlten Kindersätze angewendet wird sondern auf die niedrigeren Beträge, die die Regierungskoalition für Kinder für ausreichend hält (0-5 J.: 213 Euro / 6-13 J.: 242 Euro / ab 14 J.: 275 Euro).
- Die Anpassung zum 1.1.2012 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Bei der ersten Komponente geht es nur um eine nachholende Anpassung und Auszahlung von Geld, das den Leistungsberechtigten eigentlich schon zum 1.1.2011 zugestanden hätte. In Zahlen entspricht diese „Nachzahlung“ einer Erhöhung des Regelbedarfs um 0,75% bzw. gerundet 3 Euro für Alleinstehende. Die jährliche Anpassung ist gesetzlich geregelt und erfolgt anhand eines Mischindexes.

Regelbedarfe nach SGB II ab 1.1.2012 (in Euro)			
Arbeitslosengeld II (Erwerbsfähige)	2011	2012	+
Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II	364	374	10
Partner ab 18 Jahre jeweils § 20 Abs. 4 SGB II	328	337	9
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= volljährige Kinder) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II	291	299	8
15- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= Kinder oder minderjähriger Partner) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II	287	287	0
Sozialgeld (Nicht-Erwerbsfähige), § 23 Nr. 1 SGB II			
Kinder, 14 Jahre	287	287	0
Kinder, 6 bis 13 Jahre	251	251	0
Kinder bis 5 Jahre	215	219	4

Dieser setzt sich zusammen aus der regelsatzrelevanten Preisentwicklung (70%) und der Nettolohnentwicklung (30%).

Bei der Neufestsetzung der Sätze zum 1.1.2011 wurden die – zudem manipulierten – Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2008 anhand dieses Mischindexes jedoch nur bis Juni 2009 fortgeschrieben, obwohl damals schon die Veränderungsdaten bis Juni 2010 bekannt waren.

Diese damals unterschlagene Anpassung wird nun nachgeholt. Hinzu kommt die eigentliche Anpassung entsprechend der Veränderungsdaten zwischen Juli 2010 und Juni 2011 (plus 1,99% bzw. gerundet 7 Euro für Alleinstehende).

Geregelt ist die Anpassung in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2012 (BGBl 2011, Nr. 53, S. 2090).

Die Rechenschritte sind in der Bundesrats-Drucksache 543/11 offen gelegt.

Mit den Regelbedarfen ändern sich auch die Mehrbedarfzuschläge, die ja als bestimmte Prozentsätze von den Regelbedarfen definiert sind.

Die Geldbeträge für Mehrbedarfe werden zudem ab dem 1.1.2012 nicht mehr auf volle Euro gerundet.

Die neuen Zahlen stehen auf www.erwerbslos.de.

Flyer zum Kindereinkommen

Der beiliegende, neue Flyer zur Anrechnung von Kindereinkommen (Kindergeld, Ausbildungsvergütung, Ferienjob, Geldgeschenke und Taschengeld) ist ab sofort lieferbar und kann zu den üblichen Konditionen bei der KOS bestellt werden (0,15 Euro/Stück zuzüglich Porto).

Ein Bestellzettel für alle lieferbaren Materialien der KOS steht auf www.erwerbslos.de (unter „Ratgeber und Flyer“).

Beitragsbescheinigungen

Die KOS verschickt im ersten Quartal 2012, voraussichtlich Ende Februar, automatisch an alle Mitglieder des Fördervereins gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V. die Bescheinigungen über geleistete Beiträge.

Die Bescheinigungen brauchen also nicht extra angefordert zu werden.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text & Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Erstattungsansprüche nach „1-Euro-Jobs“

Wer eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) absolviert hat, sollte prüfen, ob ein Erstattungsanspruch („Werterersatz“) gegenüber dem Jobcenter besteht.

Ein solcher Anspruch auf eine nachträgliche Geldzahlung besteht zumindest dann, wenn im Rahmen einer AGH-MAE Arbeiten verrichtet wurden, die nicht „zusätzlich“ sind.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Urteilen entschieden (B 14 AS 101/10 R vom 13.4.2011, B 14 AS 98/10 R vom 13.4.2011 und B 4 AS 1/10 R vom 27.8.2011).

Nach Auswertung der schriftlichen Urteilsbegründungen empfehlen wir, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die geleistete Tätigkeit nicht zusätzlich war.

Problematisch bleibt dabei, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit unscharf definiert ist: Eine Arbeit ist zusätzlich, wenn sie ohne die AGH nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Zumindest Arbeiten, die in jedem Fall gemacht werden müssen, sind nicht zusätzlich.

Nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur und des Arbeitsministeriums sind beispielsweise Reinigungsarbeiten generell nicht zusätzlich (siehe „Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten“).

In den verhandelten Fällen, in denen das BSG einen Erstattungsanspruch anerkannte bzw. für möglich hielt, waren die 1-Euro-Jobber als Reinigungskraft in einem Altenheim eingesetzt, als Umzugshelfer, der am Umzug einer städtischen Behörde mitwirkte sowie in einer AGH „Aktion ‘Saubere Stadt’ - Aufsammeln von Müll und Unrat im Stadtgebiet“.

Verfahren: Der Erstattungsanspruch kann per Antrag beim Jobcenter geltend gemacht werden oder alternativ direkt beim Sozialgericht (reine Leistungsklage nach § 54 Abs 5 SGG).

Ein ablehnender Bescheid (Verwaltungsakt) ist in diesem Fall nicht erforderlich, um sich ans Sozialgericht

wenden zu können. Um den Anspruch geltend machen zu können, ist es nicht erforderlich, aktuell noch Leistungen nach SGB II zu beziehen. Es gibt keine besonderen Fristen, die einzuhalten wären.

Höhe des Anspruchs: Bei der Ermittlung des Anspruchs ist nicht auf den Bewilligungszeitraum und auch nicht auf den Monat sondern auf die einzelnen Arbeitstage abzustellen:

Vom Wert der Arbeit pro Tag (entsprechend der geleisteten Stunden und der tariflichen bzw. örtlichen Arbeitsentgelte) sind die auf einen Arbeitstag entfallenden, erbrachten Leistungen nach SGB II (einschließlich der an die Sozialversicherungen geleisteten Beträge) abzuziehen.

Die tägliche Differenz multipliziert mit den Arbeitstagen ergibt den Erstattungsanspruch.

Anspruch auf Gründungszuschuss gestrichen

Das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (sogenannte „Instrumentenreform“) ist endgültig beschlossen worden.

Bis dieses A-Info ausgeliefert sein wird, wird das Gesetz voraussichtlich schon im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sein.

Die Änderungen beim Gründungszuschuss (Umwandlung in eine Kannleistung mit verschlechterten Konditionen) treten bereits am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, alle anderen Änderungen zum 1.4.2012. Im Vermittlungsausschuss wurde das Gesetz nur noch geringfügig geändert: Die

„Förderung der betriebliche Einstiegsqualifizierung“ bleibt erhalten und wird als unbefristetes Regelinstrument ausgestaltet (§ 54a SGB III).

Für Ältere ab 50 Jahre kann weiterhin bis zu 36 Monate lang ein Eingliederungszuschuss gezahlt werden, wenn die Förderungen bis Ende 2014 beginnt (§ 131 SGB III). Hier war ursprünglich eine Kürzung auf 12 Monate vorgesehen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat eine Synopse der Änderungen veröffentlicht, die unter www.erwerbslos.de abgerufen werden kann.

Regine-Hildebrandt-Preis

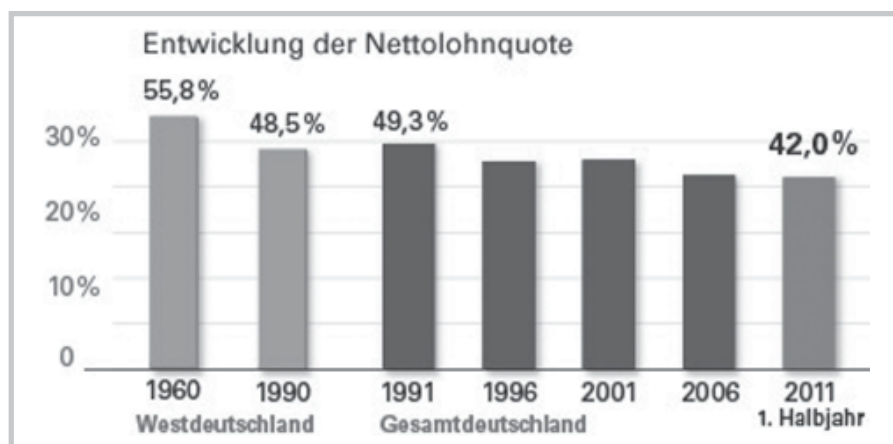
Die Stiftung Solidarität vergibt auch im Jahr 2012 den mit 20.000 Euro dotierten Regine-Hildebrandt-Preis.

In den vergangenen Jahren gehörten Erwerbsloseninitiativen bzw. Netzwerke von Erwerbsloseninitiativen oft zu den Preisträgern.

Dieses Mal sollen Projekte ausgezeichnet werden, „die sowohl für arbeitslose Menschen als auch für das Gemeinwohl sinnvolle und notwendige Beschäftigungsprojekte verwirklicht haben.“

Bewerbungsschluss ist der 31. Januar 2012.

Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen stehen im Netz unter www.solidaritaet.net



Infoblatt für Schuldner

Ab 2012 schützt nur noch ein P-Konto vor Kontopfändung und Verrechnung! Jetzt schnell handeln!

Sie haben Schulden und Ihr Girokonto wird gepfändet? Oder Sie beziehen eine Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Hartz IV oder Kindergeld und Ihr Girokonto ist überzogen?

Wenn Sie bisher noch kein so genanntes „P-Konto“ haben, dann müssen Sie jetzt schnell handeln. Denn zum Jahresbeginn 2012 ändern sich die Spielregeln beim Pfändungsschutz grundsätzlich. Bisher geltende Regelungen, die Geldeingänge auf Ihr Konto schützten, fallen weg.

Nur noch ein „P-Konto“ schützt ab dem 1.1.2012 vor Kontopfändung und vor der Verrechnung, wenn das Konto überzogen ist. Dieses P-Konto müssen Sie nun schnell bei ihrer Sparkasse oder Bank beantragen.

Was ändert sich genau?

Bis Ende des Jahres gilt noch für Sozialleistungen und das Kindergeld ein besonderer Schutz:

Wenn Kindergeld oder eine andere Sozialleistung auf Ihrem Girokonto eingeht, dann ist dieses Geld 14 Tage lang unpfändbar.

Das Kreditinstitut muss Ihnen das Geld auszahlen, auch wenn Ihr Konto gepfändet wird. So steht es im Paragraphen 55 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I).

Das Kreditinstitut darf die Ihnen zufließenden Sozialleistungen auch nicht mit einem Minus auf Ihrem Konto verrechnen.

Auch wenn Sie Ihr Girokonto überzogen haben, stehen Ihnen die Sozialleistungen und das Kindergeld in den ersten 14 Tagen zu.

Diese Regelungen werden zum Jahreswechsel gestrichen.

Auch der allgemeine Kontopfändungsschutz (§ 850I ZPO), der bisher etwa für Arbeitseinkommen beim Vollstreckungsgericht beantragt werden konnte, entfällt zum Jahresende.

Was ist ein „P-Konto“?

„P-Konto“ ist die Kurzbezeichnung für Pfändungsschutzkonto. Es ist ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient.

Das Besondere am P-Konto ist, dass es einen unbürokratischen Schutz vor dem Zugriff der Gläubi-

ger bietet. Ein Guthaben bis zur Pfändungsfreigrenze (zurzeit monatlich 1.028,89 Euro Grundfreibetrag) ist automatisch geschützt. Ein spezieller Antrag ist nicht erforderlich.

Beim P-Konto – und nur da – gilt auch weiterhin, dass eingehende Sozialleistungen 14-Tage lang nicht mit einer Kontoüberziehung verrechnet werden dürfen.

Der geschützte Basisbetrag von 1.028,89 Euro kann auf Antrag erhöht werden, unter anderem wenn Sie

➔ Kindergeld beziehen,

➔ aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten

oder

➔ für Angehörige Sozialleistungen bekommen (Hartz IV für die ganze Bedarfsgemeinschaft).

Für die Erhöhung des Freibetrags sind Nachweise von sogenannten autorisierten Stellen notwendig (z.B. Jobcenter, Familienkasse aber auch anerkannte Schuldnerberatungsstellen).

Was müssen Sie tun?

Die Umstellung des alten Pfändungsschutzes auf ein P-Konto erfolgt nicht automatisch. Sie müssen selbst aktiv werden und bei ihrer Bank oder Sparkasse ein P-Konto beantragen – und zwar möglichst schnell!

Die Kreditinstitute sind dazu verpflichtet, ein bestehendes Girokonto auf Antrag in ein P-Konto umzuwandeln.

Wird ein bestehendes Girokonto bereits gepfändet, dann sind die Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet, die Umwandlung innerhalb von 4 Geschäftstagen vorzunehmen.

Ausführliche Informationen im Netz gibt es u.a.

➔ auf der Seite der Verbraucherzentrale NRW (www.vz-nrw.de unter „Finanzen“)

➔ oder beim Forum Schuldnerberatung (www.f-sb.de/service_ratgeber/pkonto/pkonto.htm)